

Richtlinien

für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige in das Deutsche Reich

Gemeinsames Vorwort

St. E. Mastromattei und des Herrn Generalkonsuls Bene

Der Entschluß des Führers und des Duce, die Frage des Oberetsch endgültig zu lösen, hat bekanntlich zu den Vereinbarungen vom 23. Juni 1939 in Berlin geführt, die am 21. Oktober 1939 dadurch ihren Abschluß gefunden haben, daß die deutsche und die italienische Regierung die darauf bezüglichen Richtlinien genehmigt haben. In ihrer Durchführung sind die deutschen und die italienischen Ämter für die Rück- und Abwanderung ins Reich in Bolzano, Merano, Bressanone, Brunico und Vipiteno von heute an als amtlich eröffnet anzusehen.

Die von uns auf entsprechende höhere Befehle ausgearbeiteten Richtlinien tragen den besonderen und allgemeinen Interessen derjenigen gebührend Rechnung, die auf Grund ihres freiwilligen Entschlusses reichsdeutsche Staatsbürger werden und das Oberetsch verlassen wollen, um ins Deutsche Reich zu überfiedeln.

Die deutsche Regierung sichert denen, die heimkehren, um einen Teil des großen deutschen Vaterlandes zu bilden, die weitestgehende und wirksamste Hilfe zu. Die italienische Regierung gewährleistet die Unantastbarkeit der erworbenen Rechte derjenigen, die ihren Willen beständigen italienische Staatsbürger zu bleiben.

Bis zum 31. Dezember 1942 müssen sich daher alle im Gebiet des Oberetsch Gebürtigen und an Ort und Stelle im Gebiet des Oberetsch wohnenden, die nach ihrer freien Entscheidung entscheiden, ob sie Italiener bleiben, als Brüder unter Brüdern mit den anderen Angehörigen des Königreiches, oder nach ihren tiefinnerlich wurzelnden Gefühlen dem Deutschen Reich angehören werden und demgemäß ins Deutsche Reich abwandern wollen, wo sie alle vereint offene und herzliche Aufnahme und eine würdige und geziemende Ordnung ihres wirtschaftlichen Daseins finden werden.

Wir betonen, daß jede Maßnahme einwandfrei durchgeführt werden muß. Alle Deutsche und Italiener, müssen in Erkenntnis der höheren Notwendigkeit, ein Problem von geschichtlicher Tragweite im Interesse der beiden befreundeten Völker für immer zu lösen, kameradschaftlich zusammenarbeiten, im Geiste des übereinstimmenden Willens des Führers und des Duce.

gez.: Giuseppe Mastromattei

gez.: Otto Bene

Präfekt von Bolzano

Deutscher Generalkonsul in Mailand

Erster Abschnitt Bestimmungen über die Personen

1. Unter diese Richtlinien fallen die Reichsdeutschen oder Volksdeutschen, die in den in Ziffer 2 angeführten Gebieten wohnen und die Volksdeutschen, die aus diesen Gebieten stammen, sowie für bestimmte Fragen, auch die in Ziffer 23 näher bezeichneten Reichsdeutschen.

2. Die unter diese Richtlinien fallenden Gebiete (Vertragsgebiet) sind:

Die Provinz Bolzano;

Das gemischtsprachige Gebiet von Egna (Provinz Trento);

Das gemischtsprachige Gebiet von Corfina d'Ampezzo (Provinz Belluno);

Das gemischtsprachige Gebiet von Tarvisio (Provinz Udine).

3. Die Rückwanderung für Reichsdeutsche ist Pflicht.

4. Die Abwanderung von Volksdeutschen ist freiwillig.

5. Die Rück- und Abwanderung muß durch die zu errichtenden „Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen“ (A. D. E. u. R. St.) erfolgen, die in Bolzano, Merano, Bressanone, Brunico, Vipiteno sowie an anderen Orten je nach Bedarf errichtet werden.

In Bolzano wird das Hauptamt der A. D. E. u. R. St. eingerichtet. Ihm unterstehen alle Nebenstellen.

6. Den Reichsdeutschen steht es frei, ihren Wohnsitz im Deutschen Reich zu wählen. Für die Volksdeutschen wird eine möglichst geschlossene Ansiedlung im Deutschen Reich vorgesehen.

7. Die Rückwanderung der Reichsdeutschen soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Richtlinien an gerechnet durchgeführt werden. Reichsdeutsche mit Besitz wandern erst ab, nachdem in Italien der Erlös aus der Veräußerung ihres Vermögens ausgezahlt ist.

8. Die Abwanderung der Volksdeutschen, die ins Reich abwandern und die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben wollen, erfolgt ebenfalls, nachdem in Italien der Erlös aus der Veräußerung ihres Vermögens ausgezahlt ist. Diese Abwanderung soll bis zum 31. Dezember 1942 durchgeführt sein.

Alle Volksdeutschen, die unter diese Richtlinien fallen, haben bis zum 31. Dezember 1939 bei ihrer Heimatgemeinde (Comune di origine) eine verbindliche endgültige Erklärung abzugeben, mit der sie freiwillig und unbeeinträchtigt entscheiden, ob sie die italienische Staatsangehörigkeit behalten oder die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben und in das Deutsche Reich abwandern wollen.

Die Mitabgabe dieser Erklärung seitens der im Königreich Italien lebenden Volksdeutschen innerhalb der festgesetzten Frist gilt als ihr endgültiger Willensausdruck, die italienische Staatsangehörigkeit zu behalten.

Volksdeutsche, die ihren Wohnort ins Deutsche Reich verlegen wollen, müssen auf einem vorgeschriebenen Formular den förmlichen Antrag auf Abwanderung in das Reich und auf Verleihung der deutschen Reichsangehörigkeit ein. Gleichzeitig bitten sie bei einer der A. D. E. u. R. St. oder der zuständigen italienischen Behörde auf einem von den italienischen Behörden zur Verfügung gestellten Formular um die Entlassung aus dem italienischen Staatsverband und gegebenenfalls auch aus dem Militärverhältnis.

10. Den Volksdeutschen, die in das Deutsche Reich abwandern, wird kostenlos ein italienischer Paß mit einer Gültigkeit von zwei Monaten erteilt, oder ein reichsdeutscher Paß, sobald die Einbürgerung vollzogen ist.

11. Der Volksdeutsche, der die deutsche Reichsangehörigkeit erwirbt, wird für Italien in jeder Beziehung ein „Ausländer“. Für ihn gelten die im allgemeinen für Ausländer in Kraft befindlichen Bestimmungen. Er kann seinen Wohnsitz nicht wieder im Königreich Italien nehmen, ohne vorher eine Genehmigung des italienischen Innenministeriums zu erwirken.

12. Es ist wesentlich, daß der Volksdeutsche, der die deutsche Reichsangehörigkeit erwirbt, seinen Aufenthalt nach dem Reich verlegt. Nur das italienische Innenministerium kann nach der Bestimmung des Artikel 6 des königlichen Dekretes vom 2. August 1912, Nr. 949, von der Verpflichtung der Verlegung des Wohnsitzes befreien, wenn besondere Umstände vorliegen. Daher müssen auch die in den anderen Provinzen des Königreiches Italien wohnenden Volksdeutschen ihren Wohnsitz in das Reich verlegen, um die deutsche Reichsangehörigkeit zu erwerben.

13. Alte und kranke Reichsdeutsche können an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort verbleiben oder zu Verwandten ziehen, die nicht abwandern. Es wird darüber von Fall zu

Fall von dem Präfekten von Bolzano und dem Deutschen Generalkonsul in Mailand entschieden.

Für die Anwendung dieser Bestimmungen werden als Alte diejenigen angesehen, die am 1. Juli 1939 das 65. Lebensjahr vollendet hatten.

14. Die für volksdeutsche Abwanderer geltenden Bestimmungen werden auf die ausgehobenen Heeresangehörigen — im Dienst oder Urlaub —, die in das Deutsche Reich abwandern und die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben wollen, ebenfalls angewendet.

Die dienstpflichtigen, aber noch nicht einberufenen oder ausgebildeten jungen Volksdeutschen werden beschleunigt zum Militärdienst in das Deutsche Reich einberufen, nachdem sie um die deutsche Reichsangehörigkeit nachgesucht haben.

Die zurzeit aktiv in der italienischen Wehrmacht (Heer, Marine, Luftwaffe und Soldaten) ebenfalls beschleunigt in die deutsche Wehrmacht überführt, nachdem sie um die deutsche Reichsangehörigkeit nachgesucht haben.

Die zurzeit in die italienische Wehrmacht einberufenen Reservisten werden sofort entlassen, nachdem sie um die deutsche Reichsangehörigkeit nachgesucht haben.

Die unverheirateten Reservisten werden beschleunigt nach Deutschland überführt; die verheirateten Reservisten verbleiben im Königreich Italien und wandern termingerecht ab.

15. Die für volksdeutsche Abwanderer geltenden Bestimmungen gelten auch für die Beamten des Staates, der Provinzen und der Gemeinden sowie der Einrichtungen der öffentlichen Hilfe und Wohltätigkeit. Diese abwandernden Beamten werden im Deutschen Reich in den öffentlichen Dienst übernommen.

16. Die polizeilich Verbannten, die in das Deutsche Reich abwandern wollen, werden frei gelassen, sobald sie die vorgeschriebene Erklärung nach Ziffer 8 abgegeben haben.

Jedem von ihnen wird vor der Abwanderung eine Aufenthaltsbewilligung in seiner Heimat erteilt werden, die von Fall zu Fall je nach den persönlichen Verhältnissen festgesetzt und zehn bis zwanzig Tage für Leute ohne Besitz, dreißig bis neunzig Tage für Leute mit Besitz oder Beteiligungen an Unternehmungen betragen wird.

Diese Bestimmungen gelten auch für die unter polizeilicher Aufsicht stehenden und die Verbannten.

17. Gegen Personen, die in das Deutsche Reich abwandern, werden wegen polizeilicher Handlungen keine polizeilichen oder gerichtlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Sind sie verhaftet, so werden sie sofort freigelassen und haben einen Anspruch auf Auf-

enthaltserlaubnis in ihrer Heimat nach den Bestimmungen der Ziffer 16.

18. Reichsdeutsche, die während der Durchführung dieser Richtlinien durch ihr Verhalten Anlaß zu Beschwerden geben, müssen Italien unverzüglich verlassen.

19. Die Abwanderungen haben innerhalb der festgesetzten Fristen zu geschehen. Diese Fristen können wegen bewiesener und berechtigter Gründe verlängert werden, z. B. bei durch Abwesenheit, Krankheit, Rechtsstreite an der rechtzeitigen Anmeldung Verhinderten.

20. Die minderjährigen Volksdeutschen folgen in der Staatsangehörigkeit ihren Eltern, die diese die väterliche Gewalt über sie ausüben.

Die minderjährigen Unehelichen folgen in gleicher Weise der neuen Staatsangehörigkeit der Mutter.

Volksdeutsche Ehefrauen und Minderjährige im Alter von über 18 Jahren, die nicht mit dem Ehemann oder dem die väterliche Gewalt Ausübenden zusammenleben und nicht von ihm erhalten werden, entscheiden selbstständig über die Frage ihrer Staatsangehörigkeit.

Zweiter Abschnitt Wirtschaftliche Bestimmungen

23. Nach dem zwischen der deutschen und der italienischen Regierung über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung getroffenen Abkommen ist der Transfer vorgegeben:

I. Für das gesamte in Italien, seinen Besitzungen und Gebieten von Italienisch-Afrika belegene Reinvermögen nach dem Stande vom 23. Juni 1939 nebst dem für jede Wirtschaftseinheit etwa erzielteten normalen Zuwachs gilt ein Zuwachs, der in keinem Fall 5 Prozent für jedes Jahr überschreitet. Der diesen normalen Zuwachs übersteigende Betrag wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Italien (Verrechnungsabkommen) vom 26. September 1934 über das Konto „Verschiedene Uebertragungen“ überwiesen.

Dies gilt für das Reinvermögen der nachstehend bezeichneten Personen:

a) der abwandernden Volksdeutschen, die aus dem Vertragsgebiet stammen und in Italien, seinen Besitzungen und den Gebieten von Italienisch-Afrika ihren Wohnsitz haben;

b) der abwandernden Volksdeutschen, die aus dem Vertragsgebiet stammen, aber ihren Wohnsitz schon im Deutschen Reich haben;

c) der Reichsdeutschen, die aus dem Vertragsgebiet stammen und ihren Wohnsitz in dem Vertragsgebiet oder im Deutschen Reich haben.

II. Nur für das in dem Vertragsgebiet belegene und oben näher bezeichnete Reinvermögen der Reichsdeutschen, die nicht aus dem Vertragsgebiet stammen, ihren Wohnsitz aber in Italien, seinen Besitzungen und den Gebieten von Italienisch-Afrika oder im Deutschen Reich haben, und deutscher juristischer Personen.

III. Für Erbschaften und Vermächtnisse, die einer der oben bezeichneten Personen bis zum 31. Dezember 1950 anfallen, insofern der Erblasser selbst nach Ziffer I den Transfer der Vermögenswerte hätte bewirken können.

Soweit es für die Anwendung dieser Richtlinien auf den Wohnsitz ankommt, gilt als Stichtag der 23. Juni 1939.

24. Für die Vermögenswerte der oben bezeichneten Personen wird die Erlaubnis gegeben werden, sie nach den Bestimmungen des Abkommens zur Regelung der Zahlungen

Gerichtlich geschiedene Ehefrauen bestimmen selbstständig über ihre Staatsangehörigkeit und die der ihrer Erziehung anvertrauten minderjährigen Kinder.

Auch minderjährige Volksdeutsche, die die deutsche Reichsangehörigkeit erhalten, müssen in das Deutsche Reich abwandern.

21. Volksdeutsche mit ungeklärter Staatsangehörigkeit können die Wahl ihrer Staatsangehörigkeit unter den gleichen Bedingungen wie die Volksdeutschen mit italienischer Staatsangehörigkeit vornehmen.

Volksdeutsche, die im Vertragsgebiet ihren Wohnsitz haben und die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben wollen, fallen unbeschadet ihrer derzeitigen Staatsangehörigkeit ebenfalls unter diese Richtlinien.

22. Eltern, die nach Deutschland abwandern, müssen ihre in Ziffer 20 bezeichneten minderjährigen Kinder mit sich nehmen.

Den abwandernden Eltern ist es, sobald sie die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben, erlaubt, ihren Kindern vor der Abwanderung deutschen Privatunterricht geben zu lassen, unter Beobachtung der hierfür im Königreich Italien geltenden Bestimmungen.

zwischen Deutschland und Italien (Verrechnungsabkommen) vom 26. September 1934 zu transferieren.

Bei den Vermögenswerten handelt es sich insbesondere um:

a) Barbeträge in Lire bis 5000 Lire für jeden Haushaltsvorstand, darüber hinaus mit Zustimmung der in Ziffer 23 erwähnten Hauptkommission für Wertfestsetzung;

b) den Erlös aus Forderungen jeder Art, auch wenn sie hypothekarisch gesichert sind;

c) den Erlös aus dem Verkauf von wirtschaftlichen, z. B. industriellen, handwerklichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Betrieben und von Beteiligungen an Unternehmungen sowie einer Arzt-, Rechtsanwaltspraxis u. dgl.;

d) den Erlös aus dem Verkauf von Grundvermögen mit Einschluß von dazugehörigen Nutzungsrechten, Holzbezugsrechten, Weiderechten u. dgl.;

e) den Erlös aus dem Rücklauf von Renten und Ruhegehältern oder die Renten- und Ruhegehälter selbst bis zum 31. Dezember 1945;

f) Ansprüche aus öffentlichen (sozialen) und privatrechtlichen Versicherungen. Hierüber werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Sofern die vorgenannten Personen eine Handelsstätigkeit in Italien ausüben, aus der ihnen Guthaben im Auslande anfallen, bleibt ihre Verpflichtung, diese an das Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero abzuliefern, bestehen.

25. Als in dem Vertragsgebiet liegendes Reinvermögen im Sinne von Ziffer 23, II und nach den Bedingungen von Ziffer 24 gelten:

a) Bankguthaben bei einer Bankstelle im Vertragsgebiet oder dort hinterlegte Wertpapiere; ferner solche Wertpapiere, bei denen der Schuldner oder der Aussteller seinen Sitz im Vertragsgebiet hat (z. B. Schuldverschreibungen oder Aktien einer Gesellschaft mit Sitz im Vertragsgebiet), auch wenn diese Wertpapiere nicht im Vertragsgebiet hinterlegt sind;

b) Forderungen jeder Art, auch wenn sie hypothekarisch gesichert sind, soweit der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz im Ver-

tragsgebiet hat oder die belastete Liegenschaft im Vertragsgebiet liegt;

c) Renten und Ruhegehälter, wenn der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz im Vertragsgebiete hat;

d) Ansprüche aus Versicherungen, soweit der Versicherungsvertrag mit einer im Vertragsgebiet befindlichen Agentur oder Vertretung einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurde oder mit einer Versicherungsunternehmung, die ihren Sitz im Vertragsgebiet hat;

e) Betriebsvermögen und Beteiligungen, wenn der Sitz der Unternehmung sich im Vertragsgebiet befindet.

26. Wandern alle am 23. Juni 1939 eingetragenen Mitglieder einer Genossenschaft ab, so wird das Vermögen der Genossenschaft transferiert. Im anderen Falle ist das Vermögen auf Grund einer Liquidationsbilanz von 23. Juni 1939 auf die am 23. Juni 1939 eingetragenen und jetzt abwandernden Mitglieder statutengemäß auszuteilen.

27. Die in Ziffer 23 genannten Personen können ihr gesamtes bewegliches Eigentum nach dem Stande vom 23. Juni 1939 abgeben, zoll- und schiffsfrei in das Deutsche Reich mitnehmen, wobei die Eisenbahnfrachten bis zur italienischen Grenze von der italienischen Regierung und alle Kosten von der Reichs-

grenze ab von der deutschen Regierung getragen werden. Die in Italien außer den Eisenbahnfrachten entstehenden Kosten für die Verpackung und den Transport zur Bahn-

station werden den Abwandernden nach ihrer Ankunft an ihrem neuen Wohnsitz im Deutschen Reich zurückerstattet. Den Personen, die nicht über die erforderlichen Geldmittel verfügen, wird die italienische Regierung die nötigen Mittel zur Bezahlung der Kosten für den Transport zur Bahnstation zur Verfügung zu stellen.

Unter dieses Vermögen fallen insbesondere: Möbel, Hausrat, Wäsche, den eigenen Bedarf bestimmte und selbst-erzeugte Lebensmittel oder andere Lebensmittel im Rahmen der ordnungsmäßigen Vorratshaltung eines Haushaltes, ebenso wie Kunstgegenstände, die sich vor dem 23. Juni 1939 im Besitz der Abwandernden befanden und nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden italienischen Bestimmungen mitgenommen werden durften, einschließlich der zur Inneneinrichtung gehörenden, aber fest mit dem Hause verbundenen Einrichtungsgegenstände von Kunst- oder Erinnerungswert (z. B. Wanduhr, alte Wandtafelungen, Kachelöfen usw.), ferner Personenwagen für den eigenen Bedarf sowie Handwerkzeug von Handwerkern und Künstlern. Die mitzunehmenden Gegenstände werden bei der Wertfestsetzung nicht berücksichtigt.

Industrieerzeugnisse für Zwecke der Landwirtschaft, Ackergeräte und landwirtschaftliche Werkzeuge (nicht landwirtschaftliche Maschinen) können mitgenommen werden, falls nicht von Fall zu Fall im Interesse des neuen Besitzers etwas anderes vereinbart wird.

Stoffe und Zubehör für die Herstellung von Trachten können mitgenommen werden.

Ladeneinrichtungen und Lieferwagen sind zurückzulassen.

Die abwandernden Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben können bis zu 50% ihres Tierbestandes mitnehmen, und zwar gerechnet nach Art, Rasse und Geschlecht.

Zur Mitnahme sind ferner freigegeben:

Grabsteine und Grabmäler;

Private Sammlungen und Archive, die sich auf deutsche Kultur beziehen;

Gegenstände im Besitz der Museumsvereine, soweit sie sich auf die deutsche Kultur beziehen und soweit deren Mitglieder oder deren zuständige Organe auf Grund der Sta-

tuten des Vereins die Ueberführung in das Deutsche Reich beschließen.

Kirchenbücher und Akten aus deutschen Gemeinden können kopiert oder photokopiert werden. Von Fall zu Fall kann die Mitnahme der Originale vereinbart werden.

28. Den Rück- und Abwandernden wird freie Eisenbahnfahrt von ihrem Wohnort in Italien bis zu ihrem Wohnort im Deutschen Reich gewährt, wobei die Kosten bis zur Grenze von der Italienischen Regierung und von der Grenze ab von der Deutschen Regierung getragen werden.

29. Die in Ziffer 23 genannten Personen können ihre Vermögenswerte freihändig veräußern, andernfalls werden diese Vermögenswerte vom Ente Nazionale per le Tre Venezie in Bolzano erworben.

Die Veräußerung an das Ente erfolgt zu dem Wert, der jeweils für das Objekt von der hierzu eingesetzten „Deutsch-Italienischen Kommission für Wertfestsetzung“ bestimmt wird. Die Veräußerungen an das Ente sind frei von Steuern, Abgaben und Gebühren.

Das Ente stellt spätestens bei der Uebergabe den gesamten bar zu zahlenden Preis zur Verfügung.

30. Die Italienische Regierung wird besondere Maßnahmen zur Auflösung der Miet- und Pachtverträge ergreifen, die in Durchführung der gegenwärtigen Richtlinien nicht eingehalten werden können.

31. Ausverkäufe können unter Beobachtung der dafür in Kraft befindlichen Bestimmungen abgehalten werden.

32. Die Volksdeutschen, die die Erklärung abgegeben haben, daß sie die deutsche Reichsangehörigkeit erlangen und in das Deutsche Reich einwandern wollen, sind verpflichtet, unter Beachtung der Richtlinien fallenden Vermögenswerten eine Vermögensaufstellung eines Antrags auf Transferierung ihres gesamten Vermögens ein. Diese Vermögensaufstellung ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, von denen je eine für den Präfekten von Bolzano, für die A.D.E. und R. St. in Bolzano und für die Zweigstelle der Banca d'Italia in Bolzano als Vertreter des Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero bestimmt ist.

33. Die „Deutsch-Italienische Kommission für Wertfestsetzung“ besteht aus der Hauptkommission und den Unterkommissionen. Die Hauptkommission untersteht dem Präfekten von Bolzano und dem Deutschen Generalkonsul in Milano als Vorsitzenden und hat ihren Sitz in Bolzano. Die Unterkommissionen werden ebenfalls paritätisch zusammengesetzt und haben ihren Sitz in den Orten, die für die Umsiedelten Deutschen Ein- und Rückwandererstellen und für die Umsiedelten Italienischen Auswandererstellen vorgeesehen sind.

34. Die Hauptkommission arbeitet zunächst die Grundsätze aus, nach denen die Wertfestsetzung erfolgen soll. Sie hat davon auszugehen, daß der Bewertung der Vermögenswerte der gemeine Wert zugrunde zu legen ist und zwar nach den Verhältnissen vom 23. Juni 1939. Gemeiner Wert ist der Wert, den ein Erwerber im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zahlen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber den Betrieb, das Unternehmen usw. fortführt.

Die von der Hauptkommission ausgearbeiteten Bewertungsgrundsätze unterliegen der Genehmigung der Deutschen und der Italienischen Regierung. Die Bewertungsgrundsätze sind für die Unterkommissionen bindend. Im übrigen ist die Hauptkommission zu-

35. Die Hauptkommission arbeitet zunächst die Grundsätze aus, nach denen die Wertfestsetzung erfolgen soll. Sie hat davon auszugehen, daß der Bewertung der Vermögenswerte der gemeine Wert zugrunde zu legen ist und zwar nach den Verhältnissen vom 23. Juni 1939. Gemeiner Wert ist der Wert, den ein Erwerber im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zahlen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber den Betrieb, das Unternehmen usw. fortführt.

36. Die Hauptkommission arbeitet zunächst die Grundsätze aus, nach denen die Wertfestsetzung erfolgen soll. Sie hat davon auszugehen, daß der Bewertung der Vermögenswerte der gemeine Wert zugrunde zu legen ist und zwar nach den Verhältnissen vom 23. Juni 1939. Gemeiner Wert ist der Wert, den ein Erwerber im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zahlen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber den Betrieb, das Unternehmen usw. fortführt.

37. Die Hauptkommission arbeitet zunächst die Grundsätze aus, nach denen die Wertfestsetzung erfolgen soll. Sie hat davon auszugehen, daß der Bewertung der Vermögenswerte der gemeine Wert zugrunde zu legen ist und zwar nach den Verhältnissen vom 23. Juni 1939. Gemeiner Wert ist der Wert, den ein Erwerber im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zahlen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber den Betrieb, das Unternehmen usw. fortführt.

38. Die von der Hauptkommission ausgearbeiteten Bewertungsgrundsätze unterliegen der Genehmigung der Deutschen und der Italienischen Regierung. Die Bewertungsgrundsätze sind für die Unterkommissionen bindend. Im übrigen ist die Hauptkommission zu-

ständig für die Entscheidung aller Fragen über die Anwendung dieser Richtlinien.

Die Unterkommissionen haben die von den Abwandernden vorgelegten Anträge zu prüfen und werden nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen den Preis bestimmen. Gegen die Entscheidung der Unterkommission steht dem Abwandernden die Beschwerde zu, die binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Unterkommission oder der Hauptkommission einzulegen ist. Die Hauptkommission hat die Beschwerde zu prüfen. Daraufhin wird die endgültige Entscheidung von dem Präfekten von Bolzano und dem Deutschen Generalkonsul in Milano getroffen.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren der Kommissionen werden von der Hauptkommission getroffen.

35. Soweit das Vermögen der in Ziffer 23 genannten Personen freihändig oder durch die Veräußerung an das Ente realisiert oder bereits in liquidem Zustande ist und nicht mehr für die Abwicklung ihrer Verpflichtungen oder für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in Italien benötigt wird, sollen die

demnach zum Transfer zur Verfügung stehenden Beträge unverzüglich auf das beim Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero für die Deutsche Verrechnungskasse errichtete Girokonto „Alto Adige“ eingezahlt werden.

Der Transfer der auf dieses Konto geleisteten Einzahlungen wird unter Umrechnung der Lire in Reichsmark zum Sonderkurs von 4.50 Lire = 1 Reichsmark erfolgen.

36. Alle Abwanderer sind verpflichtet, vor der Abreise ihre privaten und wirtschaftlichen Verpflichtungen, sowie alle Steuern und staatlichen Abgaben, die sie an den Staat, die Provinz, die Gemeinden und andere öffentlichen Körperschaften schulden, zu regeln. In den Fällen, in denen dies nicht mit eigenen Mitteln möglich ist, soll der Betreffende sich an den Leiter der zuständigen „A. D. E. und R. St.“ wenden.

37. Den Arbeitnehmern (Angestellten und Arbeitern), die auf Grund dieser Richtlinien in das Deutsche Reich abwandern, haben die Arbeitgeber 50 Prozent der in den geltenden Kollektivverträgen vorgesehenen Abfertigung für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auszuführen.

38. Die italienischen Behörden werden zur Vermeidung von Nachteilen für die Beteiligten gemeinsam mit den deutschen Behörden eine gerechte Regelung der vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften zu zahlenden Pensionen vereinbaren.

39. Die Reichsdeutschen, deren Tätigkeit für die deutsch-italienischen Handelsbeziehungen besonders nützlich ist, können eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis erhalten, nachdem darüber von Fall zu Fall zwischen dem Präfekten von Bolzano und dem Deutschen Generalkonsul in Milano entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

40. Reichsdeutsche Geschäftsleute können mit Einwilligung des Deutschen Generalkonsuls in Milano in die alten Provinzen Italiens abwandern. Voraussetzung ist, daß diese Abwanderung innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt und daß diese Reichsdeutschen keinen Anlaß zu besonderen Anständen in politischer Hinsicht gegeben haben. Sie sind aber gehalten, ihren im Vertragsgebiet belegenen Grundbesitz und ihre dort gelegenen Unternehmungen freihändig oder an das Ente zu dem von der Wertfestsetzungskom-

mission festgesetzten Wert zu veräußern, ohne daß der Gegenwert nach Deutschland transferiert wird.

41. Austausch zwischen Besitz im Vertragsgebiet gegen im Deutschen Reich gelegenen Besitz von italienischen Staatsangehörigen ist zulässig. Anträge sind an das Ente Nazionale per le Ire Venezia in Bolzano zu richten.

42. Der Transfer oder die Abnahme von Vermögenswerten für nicht abwandernde Personen sind verboten und werden in Deutschland und Italien strengstens verfolgt.

Unterzeichnet in Rom in deutscher und italienischer Sprache in je zwei Urschriften am 21. Oktober 1939.

Der Präfekt von Bolzano
Mastronatte

Der Deutsche Generalkonsul
in Milano
Otto Bene

Ausführungs-Bestimmungen für die Option der Staatsbürgerschaft

Zur Durchführung der in Ziffer 8 der vorstehenden Richtlinien enthaltenen Bestimmungen für die endgültige Option der deutschen Staatsbürgerschaft sind eigene dafür bestimmte Formulare auszufüllen worden, die bis spätestens 31. Dezember 1939 von allen Volksdeutschen, die im Oberitalien wohnen oder aus diesem Gebiet stammen, ausgefüllt und bei der Aufenthaltsgemeinde oder der Heimatgemeinde eingereicht werden müssen.

Jede Gemeinde der Provinz Bolzano und der gemischtsprachigen Gebiete der Provinzen Trento, Triest und Udine, wird die vorgeschriebenen Formulare zur Verfügung der Beteiligten bereithalten. Es gibt zwei von einander verschiedene derartige Formulare. Das eine Formular ist weiß und ist bestimmt für jene, die die italienische Staatsbürgerschaft behalten wollen; das andere ist gelbrot und bestimmt für jene, die die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit erwerben und ins Deutsche Reich abwandern wollen. Dieses gelbrote Formular enthält auch eine deutsche Uebersetzung des Wortlautes, die ebenfalls

auszufüllen ist und dann den zuständigen deutschen Beamten zugeht. Über in das Deutsche Reich abzuwandern, wird später die anderen vorgeschriebenen Formulare ausfüllen und alle für die Abwanderung ins Reich getroffenen Bestimmungen befolgen müssen.

Die Gemeinden werden für die unmittelbare Ausstellung der Formulare sorgen und alle Aufklärung dazu geben, sowie, wenn notwendig, den Beteiligten bei Ausfüllung der Formulare behilflich sein. Obwohl die volle Freiwilligkeit der Entscheidung über die endgültige Wahl der Staatsbürgerschaft nicht allen sich daraus ergebenden Pflichten nochmals betont wird, wird den Beteiligten immerhin nahegelegt, daß sie die Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung bei der Aufenthalts- oder Heimatgemeinde ehestens vornehmen.

Diejenigen, welche bereits die italienischen Formulare (Modulo 1-5) eingereicht haben, brauchen die Optionserklärung nicht abzugeben.